

## **Geldwäsche: Girokonto mit Zahlungseingängen aus rechtmäßigen und aus deliktischen Quellen als Tatobjekt**

BGH, Beschl. v. 20.5.2015 – 1 StR 33/15 – NJW 2015, 3254

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

Die Angeklagten waren verheiratet und hatten ein gemeinsames Girokonto. Auf diesem Girokonto gingen in der Zeit zwischen Juli 2007 und April 2009 sowohl Zahlungen aus rechtmäßigen Quellen als auch Zahlungen aus vom Ehemann begangenen gewerbsmäßigen Betrugs- und Untreuetaten ein. Im gleichen Zeitraum verwendete die angeklagte Ehefrau das Girokonto für verschiedene Zahlungsvorgänge (Abhebungen, Lastschriftinzugsverfahren, Überweisungen, etc.), wobei sie Kenntnis von der Herkunft der deliktischen Zahlungseingänge hatte.

Das Landgericht verurteilte die Angeklagte u.a. wegen vorsätzlicher Geldwäsche in 21 Fällen.

### **II. Entscheidungsgründe**

Der 1. Strafsenat bejaht für das gemeinsame Girokonto die Eigenschaft als „Gegenstand“ iSv § 261 Absatz 1 Satz 1 StGB, der aus den gewerbsmäßig begangenen Betrugs- und Untreuetaten des Angeklagten „herrührt“. Auch Buchgeld sei als Forderung vom Gegenstandsbegriff umfasst. Der Eigenschaft als „Gesamtgeldwäschegegenstand“ stünde auch nicht entgegen, dass auf dem Girokonto auch rechtmäßige Zahlungseingänge zu verzeichnen waren und der Anteil von aus deliktischen Quellen stammenden Zahlungen im Tatzeitraum zwischen 5,9% und 35% schwankte. In den Fällen der Vermischung von rechtmäßigen mit deliktischen Gegenständen kommt es für die Geldwäschetauglichkeit des neuen Gesamtgegenstandes nach Auffassung des 1. Strafsenats lediglich darauf an, dass der Anteil aus deliktischen Quellen bei wirtschaftlicher Betrachtung „nicht völlig unerheblich“ ist. Hierfür führt der Senat sowohl den vom Gesetzgeber bewusst weit gefassten Wortlaut („Gegenstand“, „herrühren“) als auch den Gesetzeszweck, nämlich die Verhinderung der Einschleusung von inkriminierten Gegenständen in den legalen Wirtschaftskreislauf, an. Beides spräche für eine derart extensive Auslegung. Die notwendige Begrenzung werde durch das Ausscheiden von Fällen erreicht, in denen der deliktische Anteil völlig unerheblich sei.

Durch die getätigten Zahlungsvorgänge habe die Angeklagte auch jeweils den Tatbestand des „Verwendens“ iSv § 261 Abs. 2 Nr. 2 StGB verwirklicht.

Im Rahmen der Strafzumessung habe das Landgericht die Strafhöhe rechtsfehlerfrei an der Höhe des jeweils zur Zahlung verwendeten Betrags orientiert.

### **III. Problemstandort**

Der BGH bezieht in dieser Entscheidung erstmals Stellung zur Vermischungsproblematik im Rahmen des § 261 StGB und schließt sich dabei einer Entscheidung des OLG Karlsruhe aus dem Jahr 2005 an. Leider setzt er sich nicht explizit mit den in der Literatur mit beachtlichen Argumenten vertretenen Gegenansichten auseinander, die (in der Höhe umstritten) eine Mindestquote für den deliktischen Anteil fordern, um insgesamt von einem „Gegenstand“ iSv § 261 StGB sprechen zu können.